

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzendem und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, aufgrund des Antrages der Regionalradio Tirol GmbH vom 03.09.2010 auf anonymisierte Veröffentlichung des Bescheides der KommAustria vom 24.11.2010, KOA 1.170/10-015, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Der Antrag der **Regionalradio Tirol GmbH** (FN 293405 d beim Landesgericht Innsbruck), vertreten durch die Rechtsanwälte Knoflach, Kroker, Tonini & Partner, Sillgasse 12/IV, Stock, 6020 Innsbruck, auf anonymisierte Veröffentlichung des Bescheides der KommAustria vom 24.11.2010, KOA 1.170/10-015, wird gemäß § 19 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben der KommAustria vom 06.08.2010, KOA 1.170/10-006, wurde die Regionalradio Tirol GmbH aufgefordert, zur vermuteten Verletzung des § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz (PrR-G) binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 03.09.2010, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, nahm die Regionalradio Tirol GmbH zur vermuteten Rechtsverletzung Stellung und ersuchte unter anderem „die in der vorliegenden Stellungnahme enthaltenen Informationen über Beteiligungsverhältnisse als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils betroffenen Gesellschaften zu behandeln, soweit diese nicht direkt aus dem offenen Firmenbuch ersehen werden können“.

Aufgrund des begründeten Verdachts, dass die Regionalradio Tirol GmbH die nach Zulassungserteilung eingetretenen Eigentumsänderungen der KommAustria nicht angezeigt hat und dadurch § 22 Abs. 4 PrR-G verletzt hat, leitete die KommAustria gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und räumte der Regionalradio Tirol GmbH mit Schreiben vom 14.09.2010 neuerlich die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Die Regionalradio Tirol GmbH übermittelte am 30.09.2010 abermals ihr Schreiben vom 03.09.2010. Mit einem weiteren Schreiben vom 30.09.2010, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, übermittelte die Regionalradio Tirol GmbH eine Stellungnahme zum eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren.

Mit Bescheid der KommAustria vom 24.11.2010, KOA 1.170/10-015, wurde gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G festgestellt, dass die Regionalradio Tirol GmbH die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die nach Erteilung der Zulassung eingetretenen Eigentumsänderungen nicht unverzüglich der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

Mit Schreiben der KommAustria vom 06.12.2010 wurde die Regionalradio Tirol GmbH aufgefordert, bekanntzugeben, ob ihr Ersuchen vom 03.09.2010 als Antrag, die Entscheidung der KommAustria vom 24.11.2010, KOA 1.170/10-015, nicht bzw. anonymisiert zu veröffentlichen, zu verstehen ist, und ob dieser Antrag aufrecht erhalten wird.

Mit Schreiben der Regionalradio Tirol GmbH vom 21.12.2010. bei der KommAustria am 22.12.2010 eingelangt, nahm die Regionalradio Tirol GmbH dahingehend Stellung, dass das Ersuchen vom 03.09.2010 als Antrag, den Bescheid der KommAustria vom 24.11.2010 lediglich anonymisiert zu veröffentlichen, zu verstehen sei und wiederholte diesen Antrag ausdrücklich.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Regionalradio Tirol GmbH, eine zu FN 293405 d beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem Stammkapital von Euro 36.500,-, ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.01.2008, KOA 1.170/08-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tirol“ für die Dauer von zehn Jahren.

Aufgrund des begründeten Verdachts, dass die Regionalradio Tirol GmbH die nach Zulassungserteilung eingetretenen Eigentumsänderungen der KommAustria nicht angezeigt hat und dadurch § 22 Abs. 4 PrR-G verletzt hat, leitete die KommAustria gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein. Im Zuge dieses Verfahrens brachte die Regionalradio Tirol GmbH einen Antrag auf Anonymisierung der zu treffenden Entscheidung der KommAustria ein.

Mit Bescheid der KommAustria vom 24.11.2010, KOA 1.170/10-015, wurde gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G festgestellt, dass die Regionalradio Tirol GmbH die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die nach Erteilung der Zulassung eingetretenen Eigentumsänderungen nicht unverzüglich der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

Die Regionalradio Tirol GmbH beantragt, diesen Bescheid der KommAustria vom 24.11.2010 anonymisiert zu veröffentlichen, weil die mittelbaren Gesellschafter der Hörfunkveranstalterin ein wesentliches wirtschaftliches Interesse daran haben, dass ihre Beteiligungen nicht veröffentlicht werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung und zur gesellschaftsrechtlichen Struktur der Regionalradio Tirol GmbH ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zum Rechtsverletzungsbescheid ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Antrag der Regionalradio Tirol GmbH ergeben sich aus ihrer Stellungnahme vom 03.09.2010, welche sowohl am 03.09.2010 als auch am 30.09.2010 vorgelegt wurde, und ihrem Schriftsatz vom 21.12.2010.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 19 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, sind Entscheidungen der KommAustria, der RTR-GmbH und des Bundeskommunikationssenates unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Der Bundeskommunikationssenates hat im Hinblick auf den Antrag auf Veröffentlichung einer Entscheidung gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und § 7 Abs. 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, ausgesprochen, dass es sich bei der Veröffentlichung einer Entscheidung lediglich um die faktische Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages handelt (vgl. BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0005-BKS/2005).

Der nunmehr in Geltung stehende § 19 Abs. 1 KOG entspricht weitgehend § 7 Abs. 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, mit dem Unterschied, dass nunmehr alle Entscheidungen (nicht nur solche von grundsätzlicher Bedeutung) zu veröffentlichen sind (siehe dazu auch die Erläuterungen AB 761 BlgNR XXIV.GP).

§ 19 Abs. 1 KOG dient der Transparenz der Tätigkeit der KommAustria und verpflichtet die KommAustria, ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen und somit interessierten Kreisen zugänglich zu machen.

Vor diesem Hintergrund und unter Bedachtnahme auf die Entscheidungspraxis des Bundeskommunikationssenates geht die KommAustria davon aus, dass § 19 Abs. 1 KOG lediglich eine Verpflichtung der Behörde enthält, Entscheidungen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Erfüllung und die Art und Weise der Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung ist jedoch keinem gesonderten Antrag einer Partei zugänglich.

Der Antrag, die Entscheidung der KommAustria vom 24.11.2010, KOA 1.170/10-015, anonymisiert zu veröffentlichen, wird somit mangels Antragsrechts zurückgewiesen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 23. Februar 2011

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Regionalradio Tirol GmbH, z.Hd. Rechtsanwälte Knoflach, Kroker, Tonini & Partner, Sillgasse 12/IV. Stock, 6020 Innsbruck, **per RSb**